jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/10 3Ob75/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1980

Norm

EO §307

Rechtssatz

Dem privaten Drittschuldner obliegt es auf Grund der ihm zugestellten gerichtlichen Befehle, unter eigener Verantwortung, die Anspruchsberechtigten zu befriedigen oder den angesprochenen Betrag beim Exekutionsgericht zu erlegen. Das Gleiche muß auch für den Staat als Drittschuldner gelten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/80
  Entscheidungstext OGH 10.09.1980 3 Ob 75/80
  JBl 1981,215 = EvBl 1981/62 S 209

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004186

Dokumentnummer

JJR_19800910_OGH0002_0030OB00075_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at